



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Stefan Engel

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: - 5. NOV. 2020

Kriterien für Fußgängerüberwege AF0856/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Spätestens seit dem Stadtratsbeschluss A0404/18 (Einrichtung von Fußgängerüberwegen („Zebrastrifen“) im Stadtgebiet Dresden) ist die zusätzliche Schaffung von Fußgängerüberwegen auch für die Dresdner Stadtverwaltung ein wichtiges Anliegen. Die Prüfergebnisse zum genannten Antrag zeigen aber auch, dass eine Vielzahl an wünschenswerten Standorten aufgrund der im Freistaat Sachsen starren Regelungen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Andere Bundesländer wie z.B. insbesondere Baden-Württemberg haben in näherer Vergangenheit umfangreiche Regelungen erlassen (z.B. „Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg“), die den kommunalen Handlungsspielraum bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen deutlich erweitern.“

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie schätzt die Stadtverwaltung den kommunalen Handlungsspielraum und die Schwierigkeiten bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen ein?“**

Der Handlungsspielraum ergibt sich bundeseinheitlich aus VwV-StVO zu § 26 StVO (Fußgängerüberwege) in Verbindung mit den „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen – R-FGÜ 2001“.

Daraus resultiert regelmäßig entsprechend hoher verkehrlicher und verkehrstechnischer Untersuchungs-, Planungs-, Errichtungs- und Unterhaltungsaufwand, der mit den für das gesamte Aufgabenspektrum des Straßen- und Tiefbauamtes zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen nur schrittweise geleistet werden kann.

2. **„Hat die Dresdner Stadtverwaltung ihre Haltung z.B. hinsichtlich der wünschenswerten flexiblen Regelungen zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen (siehe Frage 1) dem zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mitgeteilt?“**

Derzeit bereitet die Stadtverwaltung ein paar grundsätzliche Sachverhalte auf, die für eine Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraumes geeignet sind. Auf dieser Grundlage sind Gespräche mit dem Freistaat Sachsen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister